

Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 30. Juni 2006

(KABl. S. 99)

Aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes über das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21. Januar 2006 (KABl. S. 34) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Das Amt für kirchliche Dienste ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Amt für kirchliche Dienste hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, in der pädagogischen Arbeit in Gemeinde und Schule (einschließlich von Lehrkräften im kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis) und in anderen Funktionen,
2. Weiterbildung für den gemeindepädagogischen beziehungsweise katechetischen Dienst und für den Religionsunterricht (einschließlich Lehrerinnen und Lehrer), Ausbildung für den gemeindepädagogischen Dienst (Fachschulabschluss),
3. Konzeptionsentwicklung für die Frauen-, Familien- und Elternarbeit sowie die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen; Beratung und Fortbildung der in der Frauen-, Familien- und Elternarbeit sowie der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen und in der Erwachsenenbildung Tätigen,
4. Unterstützung der Kirchenkreise bei Aufgaben der Fachberatung in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern,
5. Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln sowie sonstigen Arbeitshilfen,
6. Beratung und Lehrplanarbeit, kritische Begleitung von pädagogischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, Schulentwicklung und Bildungspolitik,

7. Wahrnehmung der Verbandsaufgaben für die Evangelische Jugend und für die Frau-
 enarbeit gemäß Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugend-
 lichen und der Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche
 Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
- (2) ¹Die Arbeit des Amtes geschieht mit einem besonderen Schwerpunkt in der örtlichen
 Nähe zu den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden. ²Die zentrale Wahrnehmung ver-
 bandlicher Aufgaben, bestimmter inhaltlicher Vorhaben und entsprechender Verwaltungs-
 aufgaben bleiben davon unberührt.

§ 3

Zusammensetzung des Kuratoriums, Amtszeit

- (1) ¹Das Kuratorium besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. ²Ihm sollen zwei Mitglieder
 der Kirchenleitung angehören. ³Die Mitglieder werden durch die Kirchenleitung für die
 Dauer ihrer Amtszeit berufen, davon zwei auf Vorschlag der Jugendkammer.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so wird für den Rest der
 Amtszeit ein neues Mitglied berufen. ²Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Kuratorium
 im Amt, bis das neu berufene Kuratorium erstmals zusammentritt.
- (3) ¹Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für kirchliche Dienste können
 nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. ²Die Mitgliedschaft im Kuratorium setzt in der
 Regel die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische
 Oberlausitz, in jedem Fall die Mitgliedschaft in einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher
 Kirchen oder zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehörenden Kirche voraus.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden so-
 wie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät über:
1. die Grundlinien der Arbeit,
 2. die Gliederung der Arbeitsbereiche in Fachgebiete, wobei Änderungen der Zustim-
 mung des Konsistoriums bedürfen,
 3. die Einrichtung oder Aufhebung von Beiräten sowie die Berufung der Mitglieder der
 Beiräte in Absprache mit den Arbeitsbereichen und ihren Fachgebieten,
 4. die Aufstellung von Entwürfen für den Haushalts- und den Stellenplan.
- (2) Das Kuratorium wirkt mit bei der Berufung
1. der Direktorin oder des Direktors, der stellvertretenden Direktorin oder des stellver-
 tretenden Direktors,

2. der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters,
 3. der Studienleiterinnen oder Studienleiter.
- (3) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 werden von der Kirchenleitung berufen. ²Die Berufung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters wird von der Direktorin oder dem Direktor vorgenommen; die Berufung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

§ 5

Arbeit des Kuratoriums

- (1) ¹Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, zusammen. ²Sitzungen des Kuratoriums sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.
- (2) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden einzuladen.
- (3) Im Übrigen gilt Artikel 23 Abs. 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 bis 7 und 9 bis 11 der Grundordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:
 1. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
 2. ¹Die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Stellvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ²Für die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter gilt § 6 Abs. 4. ³Studienleiterinnen und Studienleiter können als Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
 3. Das Protokoll der Sitzungen ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 6

Die Direktorin oder der Direktor

- (1) ¹Die Direktorin oder der Direktor wird von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. ²Das Kuratorium kann Vorschläge unterbreiten. ³Abberufung bei nicht gedeihlicher Amtsführung ist möglich.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor ist die oder der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor hat folgende Aufgaben:
 1. Leitung des Amtes im Rahmen der Vorgaben durch die Kirchenleitung,
 2. Koordination der Arbeitsbereiche, ihrer Aufgaben und Fachgebiete,

3. Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt,
4. Vertretung der Belange des Amtes gegenüber Kirche und Öffentlichkeit,
5. Leitung der Konferenz der Studienleiterinnen und Studienleiter.

2Die Kirchenleitung kann der Direktorin oder dem Direktor im Benehmen mit dem Kuratorium weitere Aufgaben übertragen.

(4) 1In den Geschäften der laufenden Verwaltung wird die Direktorin oder der Direktor von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter unterstützt. 2In Abstimmung mit der Direktorin oder dem Direktor bereitet diese oder dieser die Entwürfe der Haushalts- und Stellenpläne für das Kuratorium vor und ist zuständig für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsüberwachung. 3Die Direktorin oder der Direktor kann die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter mit beratender Stimme zur Konferenz der Studienleiterinnen und Studienleiter und zu den Sitzungen des Kuratoriums hinzuziehen.

§ 7

Konferenz der Studienleiterinnen und Studienleiter

- (1) 1Die Konferenz berät alle Fragen, die für das Amt als Ganzes und seine Arbeitsgebiete von Bedeutung sind. 2Sie berät die Direktorin oder den Direktor vor wichtigen Entscheidungen. 3Dazu gehört auch die Gliederung der Fachgebiete in den Arbeitsbereichen.
- (2) 1Die Konferenz tagt mindestens drei Mal im Jahr. 2Sie wird von der Direktorin oder dem Direktor einberufen. 3Sie oder er muss die Konferenz einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Studienleiterinnen oder Studienleiter dies beantragen.

§ 8

Arbeitsbereiche und Fachgebiete

- (1) Ein Arbeitsbereich wird von der Direktorin oder dem Direktor, der andere Arbeitsbereich von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet.
- (2) 1Sind mehrere Studienleiterinnen oder Studienleiter in einem Fachgebiet tätig, so bilden sie eine Fachkonferenz. 2Die Fachkonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher. 3In den Fachkonferenzen für Frauenarbeit und für Kinder- und Jugendarbeit sind die Landespfarrerinnen oder Landespfarrer kraft Amtes Sprecherin oder Sprecher. 4Studienleiterinnen und Studienleiter können mehreren Fachgebieten angehören. 5Sie sind Mitglied in der Fachkonferenz des Fachgebietes, in dem sie schwerpunktmäßig arbeiten. 6Zu den anderen Fachkonferenzen können sie als Gäste eingeladen werden.
- (3) Landeskirchliche Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kir-

che Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist das für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Evangelische Jugend) zuständige Fachgebiet im Amt für kirchliche Dienste.

(4) Geschäftsstelle der Frauen- und Familienarbeit im Sinne der Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist das für die Arbeit mit Frauen und Familien zuständige Fachgebiet im Amt für kirchliche Dienste.

§ 9

Gliederung der Haushalts- und Stellenpläne

(1) Die Haushalts- und Stellenpläne sind so zu gliedern, dass die durch Rechtsvorschrift für einzelne Fachgebiete, insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geregelten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte gewahrt bleiben.

(2) Sondervermögen und zweckgebundene Rücklagen, die aus den gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Errichtung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21. Januar 2006 genannten Einrichtungen eingebracht werden, sind für die Fachgebiete, die die entsprechende Arbeit weiterführen, zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

